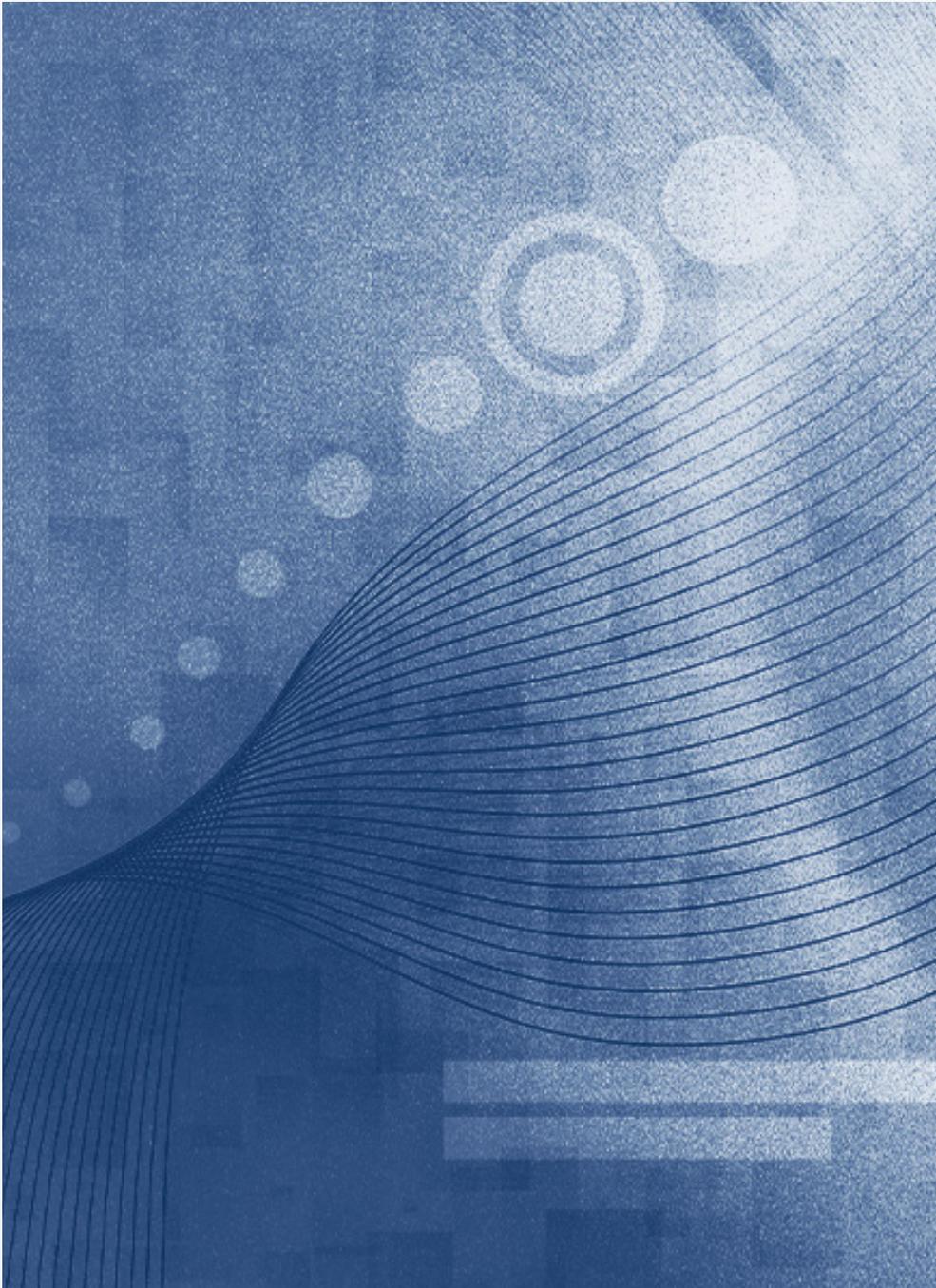




Konrad Duffy und Anne Brorhilker

CUMCUM: UNTER DEM RADAR

MÄRZ 2025



FINANZWENDE
Recherche

Finanzwende Recherche
Motzstraße 32 | 10777 Berlin
info@finanzwende-recherche.de

INHALT

Einleitung	3
Kapitel 1: Die besondere Rolle von Sparkassen	6
1. Gemeinwohlorientierung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft	6
2. Aufsichtsstrukturen.....	7
3. Fazit.....	11
Kapitel 2: Welche Sparkassen haben sich beteiligt?	12
1. Presseberichterstattung.....	12
2. Anfragen bei Sparkassenverbänden.....	14
3. Fazit.....	17
Kapitel 3: Wie verbreitet sind illegale CumCum-Geschäfte?	17
1. Schätzung des Steuerschadens	18
2. Abfragen der BaFin	19
3. Antworten aus Bund und Ländern	20
4. Fazit.....	27
Kapitel 4: CumCum im EU Ausland	28
Zusammenfassung	30

EINLEITUNG

Die Bedeutung von CumEx-Geschäften ist mittlerweile vielen Menschen geläufig, nicht zuletzt wegen der medialen Berichterstattung zu diversen Gerichtsprozessen, Verurteilungen und politischen Verwicklungen. Bei CumEx-Geschäften lassen sich die beteiligten Banken, Fonds oder sonstige Finanzinstitute Steuern erstatten, obwohl diese zuvor gar nicht abgeführt worden war.

Illegale CumCum-Geschäfte sind dagegen in der Öffentlichkeit weit weniger bekannt, obwohl sie in der Praxis viel häufiger auftraten und der dadurch entstandene Steuerschaden noch viel höher geschätzt wird – auf etwa 30 Milliarden Euro.¹

CumCum-Geschäfte zielen darauf ab, in Deutschland fällige Kapitalertragsteuern auf Dividenden zu umgehen. Sie sind damit genauso wie CumEx-Geschäfte sogenannte „Tax Trades“ oder „steuergetriebene Geschäfte“, d.h. der Gewinn resultiert allein aus dem illegalen Steuervorteil. In der Praxis existieren verschiedene Varianten dieser Geschäfte, meistens liefen sie so ab:

Deutsche Finanzinstitute, wie zum Beispiel Banken oder Investmentfonds, dürfen sich die auf Dividenden anfallende Kapitalertragsteuer erstatten lassen. Ausländische Finanzinstitute, beispielsweise ausländische Staatsfonds oder Versicherer, die deutsche Aktien halten, dürfen das nicht. Deshalb haben ausländischen Finanzinstitute ihre deutschen Aktien jeweils für kurze Zeit an ein deutsches Finanzinstitut übertragen, – entweder durch Veräußerungsgeschäft oder durch Wertpapierleihe – und zwar genau zum Zeitpunkt der Dividendenauszahlung. Dem deutschen Finanzinstitut wurde dann die Steuer erstattet, obwohl die Aktien ihm rechtlich gar nicht zuzurechnen waren, sondern – immer noch – dem ausländischen Besitzer. Kurz danach gingen die Aktien zurück an die ausländischen Besitzer und die Beteiligten teilten sich den Gewinn, also die Steuererstattung.

Häufig wurden diese CumCum-Geschäfte noch um einen weiteren Schritt ergänzt: Nachdem das deutsche Finanzinstitut die Aktien vom ausländischen Finanzinstitut erhalten hatte, nutzte es nur einen Teil dieser Aktien für eigene Steueranrechnungen bzw. –erstattungen. Die übrigen Aktien gab es an kleinere inländische Kreditinstitute oder Unternehmen weiter, die dann ihrerseits CumCum-Anrechnungen bzw. –erstattungen vornahmen. Die Übertragung der Aktien erfolgte hier meist durch Wertpapierleihe, **sog. strukturierte Wertpapierleihe**. Diese

¹ C. Spengel, 14.10.2021, *Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions*, Universität Mannheim, zuletzt aufgerufen am 24.02.2025 https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Cum_update.pdf

zweischrittigen Geschäfte werden in der Praxis auch als **weitergeleitetes CumCum**, weitergeleitete Wertpapierleihe, strukturierte oder optimierte Wertpapierleihe bezeichnet.²

In den zum Thema CumCum veröffentlichten BMF-Schreiben³ werden beide Konstellationen beschrieben, wobei nur für die grenzüberschreitenden Geschäfte der Begriff CumCum verwendet wird⁴. Die Variante des weitergeleiteten CumCum-Geschäfts, d.h. Wertpapierleihen über den Dividendenstichtag zwischen zwei inländischen Unternehmen, fällt unter die dort beschriebenen strukturierten Wertpapierleihen. Das BMF-Schreiben weist ausdrücklich darauf hin, dass diese strukturierte Wertpapierleihen mit CumCum-Geschäften (im engeren Sinn) kombiniert werden können⁵.

Dabei ist der Umstand, dass an weitergeleiteten CumCum-Geschäften, wie den im BMF-Schreiben erwähnten strukturierten Wertpapierleihen, auch viele kleinere Kreditinstitute beteiligt sind und waren, bisher kaum öffentlich diskutiert worden.

Zu diesen kleineren Kreditinstituten gehören auch **Sparkassen**. Hier stellen sich dieselben Fragen wie bei den CumEx-Geschäften der Landesbanken: Wie sind derartige illegale Geschäfte zu Lasten der öffentlichen Kassen mit der Gemeinwohlorientierung von Sparkassen und deren Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute vereinbar? Welche Sparkassen waren in welchem Umfang an den Geschäften beteiligt? Welche öffentlich-rechtlichen Stellen beaufsichtigen Sparkassen und welche Anstrengungen werden dort unternommen, um die illegalen Profite – auf Kosten der ehrlichen Steuerzahler*innen – zurückzufordern?

Die **Rechtslage** ist seit Jahren klar: bereits vor zehn Jahren – im Jahr 2015 – urteilte der Bundesfinanzhof⁶ höchstrichterlich, unter welchen Voraussetzungen eine typische Variante von CumCum-Geschäften illegal ist. Es folgten weitere finanzgerichtliche Urteile⁷ für weitere

² Ein derartiger Sachverhalt einer „weitergeleiteten“ Wertpapierübertragung liegt dem Urteil des FG Hessen vom 28.01.2020, 4 K 890/17 zugrunde. Dabei soll es sich um ein in Bankkreisen gängiges Modell handeln. Dies schilderten auch Kronzeugen der Staatsanwaltschaft Köln in der öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Bonn (62 KLS 1/24).

³ BMF-Schreiben sind Erlasse, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den Ländern anlassbezogen herausgegeben werden und die sich an die nachgelagerten Finanzbehörden richten. Diese werden angewiesen, wie sie bestimmte steuerliche Sachverhalte zu behandeln haben, um eine deutschlandweit einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

⁴ Insoweit wird zwischen CumCum-Transaktionen und CumCum-Gestaltungen sprachlich unterschieden. Der Begriff „Gestaltung“ stammt aus dem Kontext des Steuerrechts und meint Strategien, die die Steuerlast reduzieren soll. Der im Report verwendete Begriff CumCum-Geschäft, der in der öffentlichen und politischen Diskussion verwendet wird, meint dasselbe.

⁵ BMF v. 09.07.2021 - IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 BStBl 2021 I S. 995; zuvor auch schon BMF v. 17.07.2017 - IV C 1 - S 2252/15/10030: 005 BStBl 2017 I S. 986

⁶ BFH, Urteil vom 18.08.2015, I R 88/13

⁷ Insbesondere FG Hessen, Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17; FG Hessen, Urteil vom 01.07.2021, 4 K 646/20

typische CumCum-Varianten. Diese Rechtslage fasste das Bundesfinanzministerium (BMF) in sog. BMF-Schreiben, zuletzt im BMF-Schreiben vom 09.07.2021⁸ zusammen. Es verpflichtete damit die Finanzverwaltung in Bund und Ländern zu einem einheitlichen Vorgehen gegen CumCum-Geschäfte und sog. strukturierte Wertpapierleihen.

Auch medial wurde die Problematik von Aktiengeschäften auf Kosten der Steuerzahler*innen aufgegriffen: Nachdem bereits im Oktober 2018 die Redaktion Correctiv in Kooperation mit weiteren Medien aus zwölf Ländern Rechercheergebnisse zu CumEx- und CumCum-Fällen und deren immensen Schäden veröffentlicht hatte („CumEx-Files“)⁹, berichtete im Herbst 2021 erneut eine internationale Medienkooperation („CumEx-Files 2.0“)¹⁰ insbesondere auch über die weltweite Verbreitung dieser Geschäfte.

All dies nahmen Medien wie auch einzelne Abgeordnete auf Bundes- sowie Landesebene zum Anlass, hinsichtlich der CumCum-Aufklärung genauer nachzufragen. In diesem Kurzbericht werden die öffentlich verfügbaren Informationen über Schadensdimensionen und Stand der Aufklärung zusammengeführt und eingeordnet. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rolle der Sparkassen bei CumCum-Geschäften gelegt, da diese in der Öffentlichkeit bislang besonders unter dem Radar geblieben sind.

Daher werden im ersten Kapitel die für Sparkassen geltenden speziellen gesetzlichen Vorgaben dargestellt, um in Erinnerung zu rufen, welche Rolle diesen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ursprünglich zugedacht war.

In Kapitel zwei folgt eine Zusammenstellung der verfügbaren Informationen über die Durchführung von (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften durch Sparkassen sowie der dadurch entstandenen Steuerschäden.

Das dritte Kapitel widmet sich der Frage, was insgesamt über den Umfang von CumCum-Geschäften in Deutschland bekannt ist, aufgeschlüsselt nach Informationen durch den Bund und die Bundesländer.

In Kapitel vier werden die europäischen Dimensionen von CumCum aufgezeigt und insbesondere die Bemühungen anderer europäischer Staaten vorgestellt, CumCum-Geschäfte aufzuklären und die illegalen Gelder zurückzufordern.

⁸ BMF v. 09.07.2021- IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 BStBl 2021 I S. 9

⁹ Correctiv, 18.10.2018, *The CumEx Files - A Cross-Border Investigation*, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2018/10/18/cumex-files/>

¹⁰ Correctiv, 21.10.2021, *The CumEx-Files 2.0*, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2021/10/21/cumex-files-2/>

KAPITEL 1:

DIE BESONDERE ROLLE VON SPARKASSEN

Jede*r kennt es: Das rote S von der Sparkasse nebenan. Viele Sparkassen gibt es seit über 200 Jahren. Sie unterscheiden sich deutlich von privaten Kreditinstituten: Bei ihnen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, deren Leitmotiv die Gemeinwohlorientierung und die regionale Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf Stadt- oder Gemeindegebiet ist.¹¹ Sparkassen haben das Image eines vermeintlich angenehm langweiligen Gegenpols zum wilden Westen von Wall Street und Co. Doch seit Jahren gibt es Berichte, dass auch Sparkassen an illegalen CumCum-Geschäften beteiligt waren.¹²

Obwohl die öffentlichen Informationen zu CumCum-Geschäften insgesamt noch spärlich sind, lohnt sich ein Blick auf Sparkassen genau aus diesen Gründen: Wie lassen sich öffentliche Trägerschaft und Gemeinwohlorientierung von Sparkassen mit CumCum-Geschäften zu Lasten öffentlicher Kassen vereinbaren?

Um diese Frage zu beantworten, werden in diesem Kapitel die beiden genannten prägenden Merkmale näher beleuchtet.

1. Gemeinwohlorientierung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft

Die Gemeinwohlorientierung ist mehr als nur ein Selbstbild der Sparkassen. Der Begriff „Sparkasse“ ist eine in den §§ 39 und 40 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) geschützte Bezeichnung. Ihr Leitmotiv ist die Gemeinwohlorientierung und die Beschränkung auf einen regionalen Wirtschaftsraum.

Konkretere Regeln finden sich in den Sparkassengesetzen der Länder. Hier wird den öffentlichen Sparkassen vorgeschrieben, dass sie *„ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter*

¹¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste. "Gemeinwohlorientierung von Sparkassen." Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 121/18, 2018, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/572608/5ceffcd12ee9ec544cddca9a36140eb2/wd-4-121-18-pdf-data.pdf>

¹² E. Becker, 18.07.2024, *Umstrittene Cum-Cum-Geschäfte: Dubiose Millionen-Deals auch bei der Sparkasse Karlsruhe?*, Badische Neuste Nachrichten, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025, <https://bnn.de/karlsruhe/umstrittene-cum-cum-geschaefte-auch-bei-der-sparkasse-karlsruhe;>

W. Rosenberger, 18.05.2019, *Trickste die Sparkasse Bodensee bei Aktien-Deals?*, Südkurier, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025, [https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/konstanz/Trickste-die-Sparkasse-Bodensee-bei-Aktien-Deals;art372448.10153241.](https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/konstanz/Trickste-die-Sparkasse-Bodensee-bei-Aktien-Deals;art372448.10153241)

Beachtung ihres öffentlichen Auftrags“¹³ zu führen haben. Ferner wird klargestellt: „Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes“¹⁴. So sollen Sparkassen beispielsweise finanziell schlecht gestellten Bevölkerungskreisen Finanzprodukte anbieten und ihnen beim Vermögensaufbau weiterhelfen, den lokalen Mittelstand und die öffentliche Hand mit Krediten versorgen und die *„Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich“*¹⁵ unterstützen.

Die weitere Ausgestaltung obliegt nach den Sparkassengesetzen dem Träger, der auch für die Kontrolle der Sparkassen zuständig ist.¹⁶ Mit wenigen Ausnahmen – die bekanntesten in Bremen und Hamburg – sind Sparkassen Körperschaften des öffentlichen Rechts und in öffentlicher Hand. Träger sind daher in der Regel die Kommunen.¹⁷

2. Aufsichtsstrukturen

Zentrales Kontrollgremium der Sparkassen sind die Verwaltungsräte, deren Vorsitz in der Regel der*die Oberbürgermeister*in oder Landrat*Landrätin des Trägers innehat. Die weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte werden durch das Hauptorgan des Trägers, also im Normalfall der Stadtrat oder Kreistag, gewählt. Das Sparkassengesetz von Brandenburg bringt es für die meisten Ländergesetze auf den Punkt: *„Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.“*¹⁸ Gewählte Lokalpolitiker*innen leiten also den Verwaltungsrat der Sparkassen.

¹³ Wortzitat in: § 6 IV SpG BW; § 4 Berlin SpkG; § 2 III BbgSpkG; § 2 VI 1 HESpkG; § 2 III SpkG Mecklenburg-Vorpommern; § 2 III 1 SpkGNRW; § 2 II SSpG; § 2 III SächsSparkG; § 2 III SpkG-LSA; § 2 III ThürSpkG; sinngemäß auch in: Art. 2 BaySpkG i.V.m. § 1 BaySpkO; § 4 I NSpG; § 2 I, II RLPSpkG; § 2 SpkGS-H.

¹⁴ Wortzitat: § 4 I 2 Berlin SpkG; § 2 VI 2 HESpkG; § 2 III 2 SpkGNRW und § 2 III ThürSpkG.

¹⁵ Wortzitat in: § 6 I 2 SpG BW; § 1 S. 2 BaySpkO; § 2 I 3 HESpkG, § 2 I 2 SpkG Mecklenburg-Vorpommern; § 4 I NSpG; § 2 S. 2 SpkGS-H; kein Wortzitat in: ThürSpkG, Berlin SpkG, BbgSpkG, SpkGNRW, RLPSpkG, SSpG, SächsSparkG, SpkG-LSA dafür ist der Versorgungsauftrage konkreter formuliert.

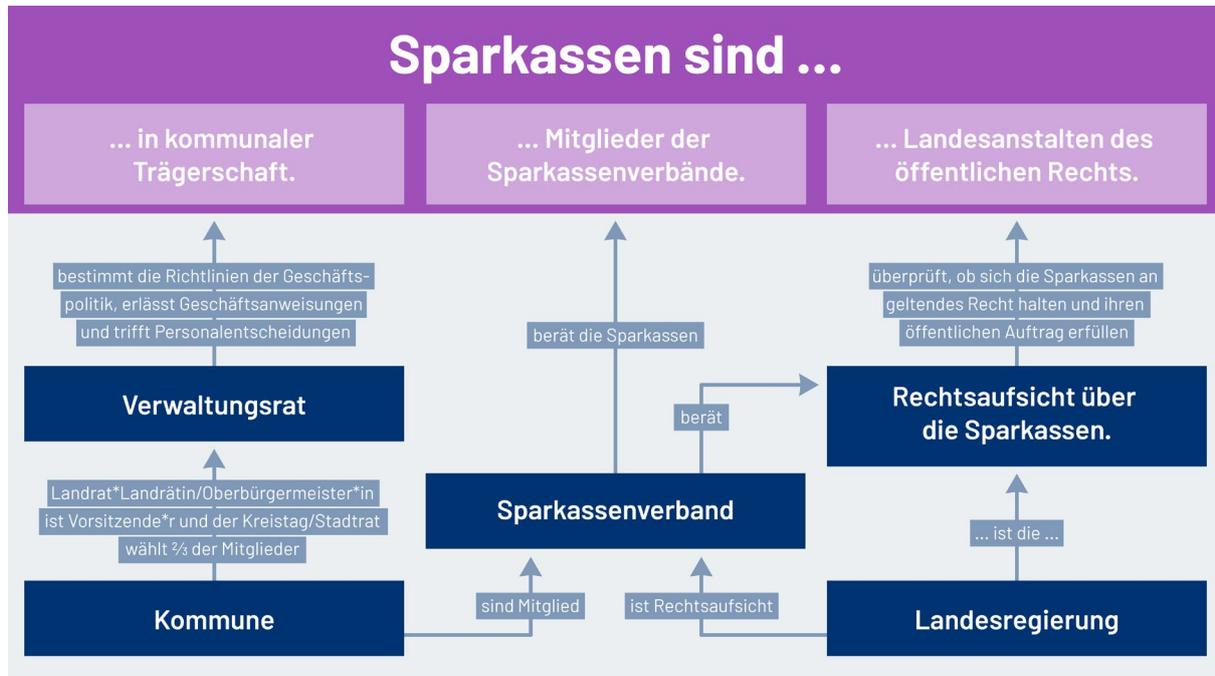
¹⁶ so beispielsweise in § 10 I des HESpkG zum Inhalt und dem Erlass von Satzungen durch die Träger.

¹⁷ beispielsweise in BW, wo die Trägerschaft auf den Sparkassenverband übertragen werden kann (§ 9 des SpG BW) und Sparkassen deren Geschäftsgebiet auf mehrere Kommunen erstreckt.

¹⁸ § 8 Abs. 1 BbgSpkG; ähnlich, ungeachtet einzelner Differenzierungen (dazu J. Oebbecke, April 2023, *Rechtsgutachten zu Sparkassen und Verbraucherschutz*, Münster, S. 24, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/sites/default/files/2023-06/gutachten-sparkassen-und-verbraucherschutz-janbernd-oebbecke.pdf>), z.B. die § 15 SpkGNRW, Art. 5 BaySpkG, § 12 SpG BW, § 8 HESpkG, § 8 SpkG Mecklenburg-Vorpommern, § 8 RLPSpkG, § 8 SächsSprkG, § 8 SpkG-LSA und § 8 ThürSpkG.

Die Landesregierung ist für die Rechtsaufsicht über Sparkassen zuständig, da diese Landesanstalten des öffentlichen Rechts sind.¹⁹ Die Landesregierung wacht also darüber, ob sich die Sparkassen an geltendes Recht halten.²⁰

Daneben werden Sparkassen wie jedes andere Kreditinstitut von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt.²¹



a) Informationen auf Ebene der Verwaltungsräte

Wie beschrieben soll der Verwaltungsrat die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmen und die Kontrollfunktion ausüben. Wie also sind die Verwaltungsräte konkret mit der Information umgegangen, dass CumCum-Geschäfte (auch in Form von weitergeleitetem CumCum bzw. sog. strukturierten Wertpapierleihen²²) von Sparkassen umgesetzt worden sind? Haben sie die Geschäftstätigkeit der von ihnen überwachten Sparkasse daraufhin kontrolliert, ob hohe Steuererstattungs- oder Steueranrechnungssummen möglicherweise auf illegale CumCum-

¹⁹ N. Staub-Ney, 22.10.2018, *Sparkasse, Aufsicht*, Springer Gabler, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/sparkasse-aufsicht-61436/version-338783>

²⁰ gem. § 40 I SpkGNRW

²¹ Finanzverwaltung NRW, *Sparkassenaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen*, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sparkassenaufsicht-des-landes-nordrhein-westfalen-0>

²² Wie im BMF-Schreiben vom 21.07.2021 beschrieben.

Geschäfte zurückzuführen sind? Haben sie die steuerlichen Prüfungen begleitet und die Aufklärung unterstützt? Dazu ist bisher wenig bekannt.

In einem Interview mit den Badener Neuen Nachrichten bestätigt der **Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Karlsruhe** Frank Mentrup Medienberichte über Wertpapierleihgeschäfte mit der LBBW: *„Ich kann bestätigen, dass es Wertpapierleihgeschäfte gab, die seit Jahrzehnten in Deutschland üblich sind. Und ich kann bestätigen, dass es diese Geschäfte zwischen der Sparkasse Karlsruhe und der LBBW gab.“*²³ Die Sparkasse musste in Folge dieser Wertpapierleihen über den Dividendenstichtag²⁴ Steuerrückzahlungen in Höhe von 27,5 Millionen Euro zahlen.²⁵ Weiter gab er an, die Sparkasse habe seit 2015 solche Geschäfte nicht mehr getätigt, da sich „[...] zunehmende Unklarheiten ergeben haben, wie das Ganze steuerlich und letztlich auch rechtlich einzuschätzen ist, und wir warten immer noch auf abschließende Bescheide, damit auch abschließend auf dem Rechtsweg geklärt werden kann, wer letztlich diese Steuervorauszahlungen für sich nutzen kann.“

Diese Äußerung des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Karlsruhe aus dem Jahr 2024 suggeriert eine unklare Rechtslage. Davon kann angesichts des höchstrichterlichen Urteils des Bundesfinanzhofs zu Wertpapierleihgeschäften über den Dividendenstichtag aus dem Jahr 2015²⁶, weiteren in der Folgezeit ergangenen finanzgerichtlichen Urteilen²⁷ und dem BMF-Schreiben vom 09.07.2021²⁸ keine Rede mehr sein. Abgesehen davon handelt es sich bei derartigen strukturierten Wertpapierleihen über den Dividendenstichtag um rein steuergetriebene Geschäfte („Tax Trades“) zu Lasten öffentlicher Kassen. Diese sind mit der Gemeinwohlorientierung von Sparkassen nicht in Einklang zu bringen.

²³ E. Becker, 28.06.2024, *Umstrittene Geschäfte der Sparkasse Karlsruhe: Verwaltungsrat bricht jahrelanges Schweigen*, Badische Neuster Nachrichten, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://bnn.de/karlsruhe/umstrittene-geschaefte-der-sparkasse-karlsruhe-verwaltungsrat-bricht-jahrelanges-schweigen>

²⁴ Hier handelt es sich um eine sog. Inlandskonstellation, die auch als strukturierte, optimierte oder weitergeleitete Wertpapierleihe oder weitergeleitetes CumCum-Geschäft bezeichnet wird.

²⁵ E. Becker, 28.06.2024, *Umstrittene Geschäfte der Sparkasse Karlsruhe: Verwaltungsrat bricht jahrelanges Schweigen*, Badische Neuster Nachrichten, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://bnn.de/karlsruhe/umstrittene-geschaefte-der-sparkasse-karlsruhe-verwaltungsrat-bricht-jahrelanges-schweigen>

²⁶ BFH, Urteil vom 18.08.2015, I R 88/13

²⁷ FG Hessen, Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17; FG Hessen, Urteil vom 01.07.2021, 4 K 646/20

²⁸ BMF v. 09.07.2021- IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 BStBl 2021 I S. 9

Auf Medienberichte über (weitergeleitete) CumCum-Geschäfte der Sparkasse Bodensee²⁹, erklärte diese, dass die „Wertpapierleihegeschäfte rechtlich nicht zu beanstanden“ seien. Auch in diesem Fall wurde eine Intervention von aufsichtsführenden Stellen nicht bekannt.

Ebenfalls nicht bekannt ist, ob und in welcher Weise sich andere Verwaltungsräte mit (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften ihrer Sparkasse befasst haben. Obwohl Finanzwende Recherche bereits im Jahr 2023 bei allen 50 Sparkassen in Baden-Württemberg nachgefragt hat, gaben uns viele Verwaltungsräte keine Auskunft darüber, ob ihre Sparkasse sich an (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften beteiligt hat oder nicht.³⁰ Damit ist weiterhin nicht bekannt, inwieweit (weitergeleitete) CumCum-Geschäfte unterbunden und die Rückzahlung der illegalen Steuergelder veranlasst wurden.

b) Informationen auf Ebene der Länder (Rechtsaufsicht)

Als Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen die Sparkassen nicht nur der für alle Banken geltenden Fachaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), sondern auch einer Rechtsaufsicht durch die Länder.³¹ Dabei überprüft die Rechtsaufsicht, ob geltendes Recht, insbesondere die Vorgaben aus den Landessparkassengesetzen, eingehalten werden.³²

Dafür kann die Rechtsaufsicht „sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten lassen, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern“³³ oder sogar an Sitzungen der Organe der Sparkasse teilnehmen, wie es z.B. in § 40 SpkGNRW festgeschrieben ist.³⁴

CumCum-Geschäfte, auch in Form von strukturierten Wertpapierleihen über den Dividendenstichtag, sind im Jahr 2015 durch den Bundesfinanzhof höchstrichterlich für illegal

²⁹ W. Rosenberger, 18.05.2019, *Trickste die Sparkasse Bodensee bei Aktien-Deals?*, SüdKurier, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/konstanz/Trickste-die-Sparkasse-Bodensee-bei-Aktien-Deals:art372448.10153241>

³⁰ Finanzwende, *CumCum Holt endlich das Geld zurück!*, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://www.finanzwende.de/themen/cumex/cumcum>

³¹ N. Staub-Ney, 22.10.2018, *Sparkasse, Aufsicht*, Springer Gabler, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025. <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/sparkasse-aufsicht-61436/version-338783>

³² L. Alexy, S. Fisahn, S. Hähnchen, T. Mushoff, U. Trepteb, 2. Auflage, 2023, *Das Rechtslexikon*, Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung online abgerufen am 09.01.2024. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323903/rechtsaufsicht/>

³³ § 40 II 1 SpkGNRW, ähnlich auch in § 48 III 1 SpG BW.

³⁴ gem. § 40 II 3 SpkGNRW.

erklärt worden³⁵, weitere finanzgerichtliche Urteile folgten.³⁶ Zudem wurde die Rechtslage durch das Bundesfinanzministerium mehrfach in sog. BMF-Schreiben dargestellt und erläutert³⁷.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Rechtsaufsicht, CumCum-Geschäfte und sog. strukturierte Wertpapierleihen (bzw. weitergeleitete CumCum-Geschäfte) bei Sparkassen daraufhin zu prüfen, ob zu Unrecht Steuergelder erlangt wurden, die Rückzahlung zu veranlassen und diese illegalen Geschäfte für die Zukunft zu unterbinden.

Zur Ausübung der Rechtsaufsicht stehen den Ländern auch erhebliche Befugnisse zu. So sieht § 40 SpkGNRW beispielsweise vor, dass das Land NRW in Ausübung der Rechtsaufsicht „Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen (kann), dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden“.³⁸

3. Fazit

Informationen über ein Einschreiten von Aufsichtsstellen auf Ebene der Kommunen oder Länder gegen CumCum-Geschäfte und strukturierte Wertpapierleihen (bzw. weitergeleitete CumCum-Geschäfte) liegen bisher nicht vor.

Soweit Sparkassen derartige Geschäfte umgesetzt haben, sind die Aufsichtsstellen in Kommunen und Ländern aber zum Einschreiten verpflichtet. Das ist selbstverständlich, soweit diese Geschäfte jeweils nach Maßgabe der bisher ergangenen finanzgerichtlichen Urteile als illegal zu bewerten sind. Aber selbst für den Fall, dass im Einzelfall (noch) keine klare Illegalität festzustellen wäre, weil beispielsweise noch nicht alle für die rechtliche Bewertung erforderlichen Umstände aufgeklärt werden konnten, so lassen sich „steuergetriebene Geschäfte“ („Tax Trades“) zum Nachteil der öffentlichen Kassen in keinem Fall mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gemeinwohlorientierung von Sparkassen in Einklang bringen. Die Sparkassen bedienen sich damit aus den öffentlichen Kassen und erzielen gerade zum Nachteil der Allgemeinheit Gewinne. Bereits aus diesem Grund müssen die Aufsichtsstellen in Kommunen und

³⁵ BFH, Urteil vom 18.8.2015, I R 88/13

³⁶ H. Lotzgeselle, 2020, *Cum/ex- und Cum/cum-Geschäfte Rechtsprechungsgrundsätze und dringender Handlungsbedarf*, Hessisches Finanzgericht, aufgerufen am 09.01.2025 <https://www.bundestag.de/resource/blob/790604/20f03b5e19399c8bdae377cb715f13d6/10-Lotzgeselle.pdf>; FG Hessen, Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17; FG Hessen, Urteil vom 01.07.2021, 4 K 646/20.

³⁷ BMF-Schreiben v. 11.11.2016 - IV C 6 - S 2134/10/10003-02, BStBl 2016 I, S. 1324; [BMF-Schreiben v. 17.07.2017 - IV C 1 - S 2252/15/10030:005](#), BStBl 2017 I, S. 986; BMF-Schreiben v. 9.7.2021, [IV C 1 - S 2252/19/10035:014](#), DOK 2021/0726914; BMF-Schreiben v. 9.7.2021, [IV C 6 - S 2134/19/10003:007](#); DOK 2021/0737864.

³⁸ § 40 III 2 SpkGNRW

Ländern in jedem Fall gegen CumCum-Geschäfte und strukturierte Wertpapierleihen (bzw. weitergeleitete CumCum-Geschäfte) von Sparkassen einschreiten und die Rückzahlung der erlangten Steuergelder in die öffentlichen Kassen veranlassen.

KAPITEL 2: WELCHE SPARKASSEN HABEN SICH BETEILIGT?

1. Presseberichterstattung

Bereits im März 2017 berichtete der Spiegel über CumCum-Geschäfte durch Sparkassen und zitiert einen Vertreter des Deutschen Sparkassen und Giroverbands (DGSV), „dass einzelne Sparkassen Wertpapierleihgeschäfte über den Dividendenstichtag, die von Ihnen als Cum-Cum-Geschäfte bezeichnet werden, getätigt haben“.³⁹

Kurz darauf berichten die Stuttgarter Nachrichten über das sogenannte „RODAL“ Dokument,⁴⁰ welches auch Finanzwende Recherche vorliegt. Es handelt sich dabei um eine Power-Point-Präsentation der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) für die **Sparkasse Karlsruhe**, die als „Diskussionsgrundlage“ einer möglichen Geschäftsbeziehung erstellt und als „streng vertraulich“ eingestuft wurde. Das Kürzel RODAL steht für „Rendite-optimierte Dax-Aktien-Leihe“ und wird als sog. „strukturierte Wertpapierleihe“ bezeichnet, mit der die Sparkasse Karlsruhe „einen zusätzlichen Leiheertrag“ erwirtschaften könne. Damit handelt es sich um eine strukturierte Wertpapierleihe wie im BMF-Schreiben vom 09.07.2021 beschrieben bzw. um ein weitergeleitetes CumCum-Geschäft. Medienberichten zu Folge soll sich die Sparkasse Karlsruhe auf diese Weise zu Unrecht Kapitalertragsteuer in Höhe von **27,5 Millionen Euro** erstatten lassen haben.⁴¹

Da RODAL von der Wertpapierabteilung der LBBW vertrieben wurde, lässt dies auf ein gewerbsmäßiges Modell schließen. Medienberichten zu Folge hat die LBBW unter dem Kürzel

³⁹ M. Hesse und A. Seith, 23.03.2017, *Auch Sparkassen zockten den Fiskus ab*, Der Spiegel, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/auch-sparkassen-machten-cum-cum-aktiendeals-a-1140081.htm>

⁴⁰ C. Ziedler, 18.04.2017, *Zusätzlicher Gewinn ohne zusätzliches Risiko*, Stuttgarter Nachrichten, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.die-lbbw-und-der-cum-ex-skandal-zusaetzlicher-gewinn-ohne-zusaetzliches-risiko.5791c023-4ba9-41de-9bbe-8f1d94fa4c9d.html>

⁴¹ E. Becker, 18.07.2024, *Umstrittene Cum-Cum-Geschäfte: Dubiose Millionen-Deals auch bei der Sparkasse Karlsruhe?*, Badische Neue Nachrichten, zuletzt aufgerufen am 06.02.2025 <http://bnn.de/karlsruhe/umstrittene-cum-cum-geschäfte-auch-bei-der-sparkasse-karlsruhe>

RODAL jedenfalls Aktien nicht nur an die Sparkasse Karlsruhe weitergeleitet, sondern auch an weitere Sparkassen in Baden-Württemberg. Medial berichtet wurde insoweit über (weitergeleitete) CumCum-Geschäfte der **Sparkasse Bodensee**⁴², ein der Gemeinwohlorientierung verpflichtetes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und der **Sparkasse Göppingen**.⁴³ Letztere soll sich Kapitalertragsteuer in Höhe von **60 Millionen Euro** zu Unrecht erstatten lassen haben.⁴⁴ Gegen Verantwortliche der Bank gebe es auch strafrechtliche Ermittlungen, schreibt die Südwest Presse.

Die genaue Anzahl der an (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften beteiligten Sparkassen ist damit weiterhin nicht bekannt. Allerdings berichtete der SüdKurier unter Berufung auf einen „Brancheninsider“, es gebe **allein in Baden-Württemberg „eine zweistellige Zahl von Sparkassen, die mit einem vergleichbaren Geschäftsmodell Geld verdient haben“**.⁴⁵

Bereits im Sommer 2017 hatte der Tagesspiegel im Hinblick auf CumCum-Geschäfte von Sparkassen beim DSGVO nachgefragt. Daraufhin teilte ein Sprecher des DSGVO mit, Sparkassen **„im niedrigen zweistelligen Bereich“** hätten sich an derartigen Geschäften beteiligt. Der Tagesspiegel berichtet zudem über Äußerungen aus einer namentlich nicht genannten Sparkasse, Investmentbanker seien zeitweise regelmäßig *„beim Finanzchef vorstellig geworden und hätten ihm CumCum-Deals angeboten.“*⁴⁶

Fazit

Die genaue Anzahl der an (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften involvierten Sparkassen bleibt unklar, gleiches gilt für den angerichteten Steuerschaden und die Höhe der bisher zurückgezahlten illegalen Steuergelder. Bisherige Medienberichte lassen allerdings auf eine weite Verbreitung dieser Geschäfte auch bei Sparkassen sowie auf ungewöhnlich hohe Steuerschäden schließen.

⁴² W. Rosenberger, 18.05.2019, *Trickste die Sparkasse Bodensee bei Aktien-Deals?*, SüdKurier, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/konstanz/Trickste-die-Sparkasse-Bodensee-bei-Aktien-Deals;art372448,10153241>

⁴³ D. Hülser, 31.01.2023, *Nach Cum-Cum-Geschäften: Bank muss Millionen zurückzahlen*, Südwest Presse, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. https://www.swp.de/lokales/goeppingen/kreissparkasse-goeppingen-nach-cum-cum-geschaeften_-goeppinger-bank-muss-millionen-zurueckzahlen-68952971.html

⁴⁴ D. Hülser, 09.10.2021, *Ermittlungen gegen KSK wegen umstrittener Cum-Cum-Deals dauern an*, Südwest Presse, zuletzt aufgerufen am 02.03.2025, <https://www.swp.de/lokales/goeppingen/kreissparkasse-goeppingen-ermittlungen-gegen-ksk-wegen-umstrittener-cum-cum-deals-dauern-an-71927477.html>

⁴⁵ T. Domjahn, 21.05.2019, *Sparkasse Bodensee: Das sagen Finanzexperten zu den umstrittenen Aktiengeschäften*, SüdKurier, zuletzt aufgerufen am 06.02.2025 <https://www.suedkurier.de/ueberregional/wirtschaft/Sparkasse-Bodensee-Das-sagen-Finanzexperten-zu-den-umstrittenen-Aktiengeschaeften;art416,10155101>

⁴⁶ C. Neuhaus, 24.07.2017, *Cum-Cum-Geschäfte: Auch Sparkassen haben mitgemischt*, Tagesspiegel, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/auch-sparkassen-haben-mitgemischt-3852868.html>

2. Anfragen bei Sparkassenverbänden

Um dieses große Dunkelfeld etwas zu erhellen, hat Finanzwende Recherche alle Sparkassenverbände angeschrieben.

Insgesamt existieren 12 regionale Sparkassen- und Giroverbände.⁴⁷ Diese sind – mit Ausnahme des Hanseatischen Sparkassenverbandes⁴⁸ und des Berliner Sparkassenverbands⁴⁹ – Körperschaften des öffentlichen Rechts.⁵⁰ Ihre Mitglieder sind in der Regel die jeweiligen Sparkassen sowie deren Träger.⁵¹ Die Sparkassenverbände nehmen wichtige Aufgaben wahr: Sie beraten sowohl die einzelnen Sparkassen in Geschäftsbelangen als auch die Aufsichtsbehörden der Sparkassen und sind die Wirtschaftsprüfer der Sparkassen.⁵²

Finanzwende Recherche hat versucht, von den zwölf Sparkassenverbänden in Erfahrung zu bringen, ob (weitergeleitete) CumCum-Geschäfte⁵³ bei den Verbandsversammlungen erörtert wurden und wie sich die Kommunen bei den Versammlungen dazu verhalten haben, da sie eine besondere Doppelrolle sowohl als aufsichtsführender Träger der Sparkassen als auch als direkte Geschädigte inne haben.⁵⁴ Finanzwende Recherche wollte außerdem wissen, wie die Verbände in ihrer Rolle als Wirtschaftsprüfer mit illegalen (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften von

⁴⁷ Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband, *Regionalverbände*, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025. <https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/organisation/verbaende.html>

⁴⁸ Der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband ist ein wirtschaftlicher Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches. <https://www.hsgv.de/>

⁴⁹ § 3 II, V Berlin SpkG

⁵⁰ § 1 Satzung SVBW zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 https://www.sv-bw.de/fileadmin/verband/dateien/publikationen/rechtliche-grundlagen/SVBW_Satzung_21-07-2020-22.07.2020-SEBINGER.PDF; § 2 Satzung SVB, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 [https://sparkassenverband-bayern.de/Ueber-uns/Sparkassenverband-Bayern/Rechtliche-Grundlagen/SVB-Satzung/\(Download\)/1/\(v\)/3/\(f\)/SVB-Satzung.pdf](https://sparkassenverband-bayern.de/Ueber-uns/Sparkassenverband-Bayern/Rechtliche-Grundlagen/SVB-Satzung/(Download)/1/(v)/3/(f)/SVB-Satzung.pdf); § 1 Satzung OSV, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 <https://osv-online.de/wp-content/uploads/2024-12-17-aenderung-OSV-satzung.pdf>; § 1 Satzung RSGV, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 https://www.rsgv.de/fileadmin/rsgv/dateien/ueber_uns/rechtliche_grundlagen/2024_01_08_Satzung_RSGV_2024.pdf; § 1 Satzung SVRP, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 https://www.sv-rlp.de/fileadmin/SV-RLP/dateien/200101_Satzung_SVRP_von_2019.pdf; § 1 Satzung SVS, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 https://www.svsaar.de/fileadmin/IF6/dateien/verband/Satzung_SV Saar_01.09.24.pdf; § 1 Satzung SGVSH, zuletzt aufgerufen am 09.01.2025 https://www.sgvsh.de/fileadmin/dokumente-verband/Verband/Satzung_SGVSH.pdf; § 1 SVWL, zuletzt aufgerufen am 09.01.2024 https://www.svwl.eu/fileadmin/content/mediathek/rechtsgrundlagen/Satzung_2022_finale_Fassung.pdf; Finanzgruppe Hessen-Thüringen, *Impressum*, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.sfg-ht.de/impressum>; Finanzgruppe Sparkassenverband Niedersachsen, *Strukturen Verfassung und Gremien*, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025. <https://svn.sparkasse.de/verband/organe-und-gremien.html>

⁵¹ § 2 SVBW; § 28 SVN; § 1 OSV, § 1 RSGV, § 3 SVRP, § 1 SGVSH und § 1 SVWL

⁵² geregelt z.B. in: § 6 I 2 Nr. 10 SVBW; § 3 II 1 Nr. 5, 9 SVB; § 3 I 1 Nr. 2, 4, 4a, 6; § 2 I 2 Nr. 2 RSGV; § 8 I 1 Nr. 6, 8, 9 SVRP; § 4 III 1 Nr. 3, 9, 8 SVS; § 6 I 3 Nr. 6, 7, 9 SGVSH; § 2 I 2 lit. c, II, IV SVWL

⁵³ Im Sinne des BMF-Schreibens vom 09.07.2021, IV C 6 - S 2134/19/10003 :007

⁵⁴ Gemeinden erhalten einen geringen Prozentsatz der Kapitalertragsteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz.

Sparkassen umgehen. Um Missverständnisse soweit wie möglich auszuschließen, wurde in den Anfragen klargestellt, dass mit „CumCum-Gestaltungen“ sämtliche steuerliche Gestaltungsmodelle um den Dividendenstichtag i.S.d. BMF-Schreibens vom 09.07.2021 gemeint sind und damit sowohl Geschäfte zwischen steuerlichen Aus- und Inländern als auch rein innerdeutsche Transaktionen wie z.B. strukturierte Wertpapierleihen⁵⁵ gemeint sind. Insoweit wurden folgende Kernfragen gestellt⁵⁶:

1. Wurden CumCum-Gestaltungen in Ihrem Verband bei Verbandsversammlungen oder Vorstandssitzungen thematisiert? Falls das der Fall war, was wurde dazu besprochen? Falls das nicht der Fall war, aus welchem Grund wurde dieses Thema nicht erörtert?
2. Falls mögliche CumCum-Gestaltungen auf ihrer Verbandsversammlung besprochen wurden, wie haben sich die Kommunen als Träger der Sparkassen, aber auch als Opfer der möglichen Geschäfte dazu geäußert und verhalten?
3. Hat ihr Verband einzelne Sparkassen im Umgang mit CumCum-Gestaltungen im Vorfeld der Geschäfte oder bei steuerlichen Prüfungen beraten?
4. Waren CumCum-Gestaltungen Gegenstand ihrer Wirtschaftsprüfungen der Mitgliedssparkassen, welche sie nach ihrer Satzung durchführen? Wurde die Bildung von Rückstellungen wegen drohender steuerlicher Rückzahlungen gefordert?
5. Haben Sie bei Ihrer Aufgabe der Beratung der Aufsichtsbehörden der Sparkassen diese zum Umgang mit CumCum-Gestaltungen bei Sparkassen beraten? Wurden hierfür Gutachten erstellt?
6. Wusste ihr Verband als Anteilseigner der Dekabank über deren CumEx- und CumCum-Gestaltungen Bescheid und wie haben Sie sich bei der Hauptversammlung dazu verhalten?
7. Wie werden Sie zukünftig verhindern, dass Sparkassen illegale CumCum-Gestaltungen durchführen?

Antworten der Sparkassenverbände

Von den zwölf Verbänden haben uns neun geantwortet:

der Sparkassenverband Baden-Württemberg

der Sparkassenverband Bayern

der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

⁵⁵ Auch als weitergeleitetes CumCum-Geschäft bezeichnet.

⁵⁶ Da die Fragen an die jeweils geltenden Landessparkassengesetze angepasst wurden, unterscheiden sie sich zwar im Detail, aber nicht im Kern voneinander.

der Ostdeutscher Sparkassenverband
der Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein
Sparkassenverband Westfalen-Lippe
der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband

Nicht geantwortet haben der Sparkassenverband Niedersachsen, der Sparkassenverband Saar und der Sparkassenverband Berlin.

Die Verbände aus Bayern, Hessen-Thüringen und Westfalen-Lippe antworteten, dass das Thema CumCum nicht auf Sitzungen des Verbands erörtert wurde und die Sparkassen zu den Geschäften nicht beraten worden seien. Die restlichen Verbände blieben vage oder verwiesen auf die Vertraulichkeit der Sitzungen.

Der **Ostdeutsche Sparkassenverband** und der **Sparkassenverband Baden-Württemberg bestätigten**, dass Sparkassen in ihrem Verband an CumCum-Geschäften beteiligt waren. Für Baden-Württemberg war das wenig überraschend, weil dort schon seit längerer Zeit mehrere Fälle von in (weitergeleitete) CumCum-Geschäften involvierten Sparkassen öffentlich bekannt waren.⁵⁷ Die Beteiligung von Sparkassen im Ostdeutschen Sparkassenverband an CumCum-Geschäften ist hingegen eine neue Information.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband teilte zudem mit, die betroffenen Sparkassen stünden *„mit Finanzverwaltungen und Finanzbehörden in Kontakt.“* Weiter heißt es: *„Eine abschließende Bewertung und Bearbeitung ist erst möglich, wenn eine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgt ist.“*

Ähnlich drückte sich der Sparkassenverband Baden-Württemberg aus und antwortete: *„Ihre Fragen zu Cum/Cum-Gestaltungen erreicht uns zu einer Zeit, in der höchstrichterliche Urteile noch ausstehen; Urteile welche geeignet sind, entscheidende bislang steuerrechtlich strittige Punkte rechtsverbindlich zu klären.“* Weiter führt der Verband aus, die betroffenen Sparkassen arbeiteten in einem *„konstruktiv geführten Austausch“* mit den Finanzbehörden und die Geschäfte seien *„auch soweit aufgearbeitet.“*

⁵⁷ Weiter oben werden die Sparkasse Bodensee, Sparkasse Karlsruhe und Sparkasse Göppingen und ihre mögliche Involvierung besprochen.

3. Fazit

Der Verweis auf angeblich fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung ist irreführend, denn die Rechtslage ist seit Jahren klar: Bereits vor zehn Jahren - im Jahr 2015 - urteilte der Bundesfinanzhof⁵⁸ höchstrichterlich, unter welchen Voraussetzungen eine typische Variante von CumCum-Geschäften - die strukturierte Wertpapierleihe über den Dividendenstichtag - illegal ist. Es folgten weitere finanzgerichtliche Urteile⁵⁹ für weitere typische CumCum-Varianten. Diese Rechtslage fasste das Bundesfinanzministerium (BMF) in sog. BMF-Schreiben, zuletzt im BMF-Schreiben vom 09.07.2021⁶⁰ zusammen.

Während Journalist*innen Stück für Stück die Geschäfte offenlegen, scheinen weder die Sparkassen selbst noch die übergeordneten Verbände an einer Aufarbeitung der illegalen CumCum-Geschäfte zu Lasten der öffentlichen Kassen und der Rückzahlung illegaler Steuergelder ein Interesse zu haben.

KAPITEL 3: WIE VERBREITET SIND ILLEGALE CUMCUM- GESCHÄFTE?

Die dünne Berichtslage zu involvierten Sparkassen ist symptomatisch dafür, wie wenig bisher öffentlich zum Ausmaß illegaler CumCum-Geschäfte bekannt ist.

Obwohl schon im Jahr 2015 der Bundesfinanzhof höchstrichterlich über eine typische Variante von CumCum-Geschäften entschieden hatte und sich der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode (CumEx) ebenfalls mit dem Thema CumCum beschäftigt hatte, wurde in der Folgezeit nur wenig über Ausmaß des angerichteten Steuerschadens und Steuerrückforderungen bekannt.

Medial berichtet wurde beispielsweise über die Verwicklung der teilstaatlichen Commerzbank⁶¹ und der öffentlich-rechtlichen DekaBank in CumCum-Geschäfte, wobei die DekaBank bereits im Jahr 2017 im Hinblick auf mögliche Steuerrückzahlungen 64 Millionen Euro Rückstellungen

⁵⁸ BFH, Urteil vom 18.08.2015, I R 88/13

⁵⁹ Insbesondere FG Hessen, Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17; FG Hessen, Urteil vom 01.07.2021, 4 K 646/20

⁶⁰ BMF v. 09.07.2021- IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 BStBl 2021 I S. 9

⁶¹ M. Thieme, 04.05.2016, *Die fragwürdigen Finanz-Geschäfte der Commerzbank*, Berliner Morgenpost, zuletzt abgerufen am 04.03.2025 <https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article207530337/Die-fragwuerdigen-Finanz-Geschaefte-der-Commerzbank.html>

gebildet haben soll.⁶² Im Jahr 2022 wurde insoweit gar von einem verursachten Steuerschaden im Milliardenbereich berichtet.⁶³ Klare Auskünfte staatlicher Stellen zu den durch diese (teil-) staatlichen Kreditinstitute verursachten Steuerschäden liegen aber bisher ebenso wenig vor, wie Auskünfte über den durch CumCum-Geschäfte verursachten Gesamtschaden zu Lasten öffentlicher Kassen.

1. Schätzung des Steuerschadens

Einzig Prof. Dr. Spengel von der Universität Mannheim, der bereits als Sachverständiger für den genannten Untersuchungsausschuss CumEx tätig war, legte am 16.05.2017 eine Schätzung des durch CumCum entstandenen Gesamtschadens im Zeitraum 2001 bis 2016 vor:

„Die potentiellen Steuerausfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Cum/Cum-Geschäfte in den Jahren 2001 bis 2016 aufgelaufen sein könnten, bewegen sich zwischen 49,2 Milliarden Euro und rund 82 Milliarden Euro.“⁶⁴

Am 14.10.2021 legte er erneut eine Schätzung des CumCum-Gesamtschadens vor, diesmal bezogen auf neun europäische Staaten und die USA. Den in diesen Staaten insgesamt durch CumCum-Geschäfte entstandenen Steuerschaden schätzte er auf 141 Milliarden Euro. Bezogen auf Deutschland schätzte er den Steuerschaden für den Zeitraum 2001 bis 2020 auf **28,5 Milliarden Euro**.⁶⁵

Den Schätzungen lag jeweils die Annahme zugrunde, dass grundsätzlich jeder ausländische Investor einen Anreiz hat, die Kapitalertragsteuer zu vermeiden. Da unbekannt ist, wie viele Marktteilnehmer die Kapitalertragsteuer tatsächlich vermieden haben, wurde auf Grundlage von *„Gesprächen mit Steuerbehörden, Marktteilnehmern sowie Plausibilitäts-Checks durch die*

⁶² Reuters, 17.04.2018, *Deka legt wegen Cum-Cum-Steuertricks 64 Mio Euro beiseite*, zuletzt aufgerufen am 04.03.2025 <https://www.reuters.com/article/markets/deka-legt-wegen-cum-cum-steuertricks-64-mio-euro-beiseite-idUSKBN1H00YU/>

⁶³ S. Iwersen, V. Votsmeier, *Razzia bei Dekabank: Wertpapierhaus der Sparkassen unter Betrugsverdacht*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 04.03.2025 <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-ermittlungen-razzia-bei-dekabank-wertpapierhaus-der-sparkassen-unter-betrugsverdacht/28444256.html>

⁶⁴ C. Spengel, 16.05.2017, *Schätzung des durch Cum/Cum-Geschäfte entstandenen Steuerschadens*, Universität Mannheim, zuletzt aufgerufen am 27.02.2025. [https://live0.zeit.de/infografik/2017/SteuerschadenCum-Cum\(2017-05-16\).pdf](https://live0.zeit.de/infografik/2017/SteuerschadenCum-Cum(2017-05-16).pdf)

⁶⁵ C. Spengel, 14.10.2021, *Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions*, Universität Mannheim, zuletzt aufgerufen am 24.02.2025 https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Cum_update.pdf

Universität Mannheim“⁶⁶ für die zweite Schätzung lediglich ein Anteil von 50 Prozent der Marktteilnehmer zugrunde gelegt, die CumCum-Geschäfte tätigten. Ferner wurde die Grundannahme getroffen, dass jeweils 15 Prozent der eigentlich fälligen Kapitalertragsteuer vermieden wird. Da die Schätzung damit auf eher vorsichtigen Grundannahmen basiert, könnte der tatsächliche Schaden aber auch deutlich höher ausgefallen sein.⁶⁷

Diese Schadensschätzung vermittelte erstmals einen Eindruck von den enormen Dimensionen des durch CumCum-Geschäfte entstandenen Steuerschadens.

2. Abfragen der BaFin

Um Aufschluss über die Anzahl der betroffenen Institute und die Höhe der finanziellen Belastungen durch mögliche Steuerrückzahlungen zu erhalten, befragte die BaFin mehrfach die Kreditinstitute und Wertpapierinstitute nach CumCum-Geschäften.⁶⁸ Die Ergebnisse wurden zunächst nicht veröffentlicht.

Erst am 15.12.2023 berichtete die Tagesschau über die Ergebnisse dieser BaFin-Abfragen:

„Eine vom Bundesfinanzministerium für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags erstellte Übersicht gibt nun erstmals darüber Aufschluss. Das als Verschlussache gekennzeichnete zweiseitige Papier liegt BR-Recherche vor. Es zeigt, dass bei deutschen Banken hinsichtlich der Bewertung der eigenen Cum-Cum-Deals über die Jahre ein Sinneswandel eingesetzt hat.

*So habe anlässlich der 2017 erstellten Umfrage nach BaFin-Angaben „nur ein kleiner Teil der Institute [angegeben], direkt an Cum-Cum-Geschäften beteiligt gewesen zu sein; die möglichen finanziellen Belastungen seien auf etwa **610 Millionen Euro** taxiert worden; es seien bereits Rückstellungen in Höhe von circa 273 Millionen Euro gebildet worden“, so das Bundesfinanzministerium in seiner Aufstellung.*

⁶⁶ M. Daubenberger, 21.10.2021, CumEx-Files 2.0: Mit diesen Methoden wurde die Summe des Steuerbetrugs berechnet, Correctiv, zuletzt aufgerufen am 24.02.2025 <https://correctiv.org/aktuelles/cumex-files/2021/10/21/steuerausfaelle-in-hoehe-von-150-milliarden-euro-mit-diesen-methoden-wurde-die-schadenssumme-berechnet/>

⁶⁷ C. Spengel, 14.10.2021, Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions, Universität Mannheim, zuletzt aufgerufen am 24.02.2025 https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Cum_update.pdf

⁶⁸ BaFin, Cum/Cum-Geschäfte: BaFin startet Abfrage bei allen deutschen Kreditinstituten, zuletzt aufgerufen am 27.02.2025 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170719_Cum_Cum.html;

BaFin, Cum/Cum-Geschäfte: Aufsicht befragt erneut deutsche Kredit- und Wertpapierinstitute, zuletzt aufgerufen am 27.02.2025 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_211110_cum_cum_befragung.html

In der zweiten, 2020 erstellten Umfrage, gaben die Banken dann deutlich höhere Werte an: Danach lag die Höhe der möglichen finanziellen Belastungen bei **960 Millionen Euro**, von denen etwa 530 Millionen Euro schon wieder an die Finanzbehörden zurücküberwiesen worden seien. [...]

Die BaFin-Umfrage aus dem vergangenen Jahr zeigt, dass Cum-Cum-Deals für deutsche Banken offenbar ein Milliarden-Geschäft gewesen sind. "Die gesamten steuerlichen Belastungen aus Cum/Cum-Geschäften beliefen sich [...] auf circa **4,02 Milliarden Euro** [...], davon seien **circa 1,33 Milliarden Euro bereits ausgeglichen** und Rückstellungen für mögliche Steuernachzahlungen in Höhe von circa 0,74 Milliarden Euro gebildet worden", so das Bundesfinanzministerium in dem aktuellen Schreiben an den Finanzausschuss.⁶⁹

Auf eine Kleine Anfrage der Linken antwortete die Bundesregierung im Jahr 2024, dass **54 Kreditinstitute, davon 19 Kreditinstitute in öffentlich- rechtlicher Trägerschaft**, auf die Anfrage der BaFin eine „**unmittelbare Beteiligung an Cum/Cum-Geschäften**“ eingeräumt hatten. Zudem wurde mitgeteilt, dass Fonds und Versicherungen nicht von der BaFin befragt worden seien. Die „*finanziellen Belastungen*“ der Kreditinstitute – gemeint sind wohl Rückzahlungen illegal erlangter Steuergelder – beliefen sich auf **4,62 Mrd. Euro**. Eine Insolvenzgefahr bestehe bei keinem Kreditinstitut.⁷⁰

Die Formulierung „*unmittelbare Beteiligung*“ an CumCum-Geschäften lässt befürchten, dass die BaFin nicht nach den in den BMF-Schreiben aus 2017 und 2021 jeweils beschriebenen sog. strukturierten Wertpapierleihen bzw. nach den in der Branche verbreiteten weitergeleiteten CumCum-Geschäften gefragt hat.

3. Antworten aus Bund und Ländern

Im Jahr 2019 stellte die Fraktion Die Linke eine Kleine Anfrage zum Stand der Aufarbeitung von CumCum-Gestaltungen unter Bezugnahme auf die „*höchstrichterliche Entscheidung im Jahr 2015*“ und das „*BMF-Schreiben vom 17. Juli 2017 betreffend Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-*

⁶⁹ A. Meyer-Fünffinger, 15.12.2023, *Banken drohen Milliarden-Steuernachzahlungen*, Tagesschau, zuletzt aufgerufen am 27.02.2025. <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/cum-cum-deals-bafin-100.html>

⁷⁰ Deutscher Bundestag, 02.12.2024, *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/13826*.

Transaktionen“ sowie medialer Berichterstattung über die weite Verbreitung von CumCum-Geschäften.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf diese Kleine Anfrage und aus Auskünften der Länder auf nachfolgend gestellte Landtagsanfragen ergibt sich folgendes Bild:

a) Bayern

Laut Auskunft der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Jahr 2019 gebe es in Bayern **neun Fälle** von CumCum-Gestaltungen.⁷¹ Finanzinstitute hätten **62 Millionen Euro für mögliche Rückzahlungen zurückgestellt**.⁷²

Die Bayerische Landesregierung antwortete im Jahr 2019 auf die parlamentarische Frage, „wie hoch ist das Gesamtvolumen der strittigen Steuerrückforderungen in diesen Fällen?“, dass der „potenzielle Steuerschaden“ **179 Millionen Euro** betrage.⁷³

Im Jahr 2024 erfolgten weitere parlamentarische Fragen: „Wie hoch ist die Gesamtsumme der nicht geleisteten Steuern aufgrund von [...] Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern [...], wie hoch ist der bisher zurückgezahlte Betrag [...] und wie hoch ist der Betrag, bei dem eine Rückzahlung aufgrund von Insolvenzen oder anderen Gründen unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist [...]?“ Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilte daraufhin mit, dass die Höhe des „potenziellen Gesamt-Steuerfallrisikos“ der noch offenen und abgeschlossenen Fälle an CumCum-Gestaltungen auf **221,83 Millionen Euro** gestiegen sei. Davon seien **33,9 Millionen Euro beglichen oder nicht zur Anrechnung zugelassen**. Verfahren im Umfang von **21,3 Millionen Euro** seien „vor Änderung der Rechtsauffassung in Form des BMF Schreibens [...] vom 09.07.2021, BStBl. I 2021, 995, bereits rechtskräftig abgeschlossen“ und somit **nicht mehr rückholbar**.⁷⁴

⁷¹ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Drucksache 19/11805- : Drucksache 19/12212

⁷² Rückstellungen sind im Rechnungswesen Verbindlichkeiten (Schulden), die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden.

⁷³ Bayerischer Landtag, 18.10.2019, Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 03.09.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.07.2019: Drucksache 18/3556

⁷⁴ Bayerischer Landtag, 15.07.2024, Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf Anfragen zum Plenum des Abgeordneten Tim Pargent: Drucksache 19/2992

b) Baden-Württemberg

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage 2019 ist bekannt, dass **elf Verdachtsfälle** 2019 in Baden-Württemberg vorhanden waren und dafür **Steuerrückstellungen i.H.v. rund 31,3 Mio Euro** gebildet wurden.⁷⁵

Im Jahr 2024 erfolgte in Baden-Württemberg eine parlamentarische Anfrage zum Stand der CumEx- und CumCum-Ermittlungen: „[...]Nichts destotrotz bleiben bis heute einige finanzielle wie strafrechtliche Fragen zu diesem Themenkomplex offen. Vor dem Hintergrund des Rücktritts einer Oberstaatsanwältin, der deutlichen Kritik an den Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg und der darauf basierenden medialen Berichterstattung soll dieser Antrag den derzeitigen Stand und die Konsequenzen der Cum-Ex- und Cum-Cum-Ermittlungen in Baden-Württemberg erfragen.“

Das baden-württembergischen Ministerium für Finanzen teilte daraufhin mit, dass sich bis „(z)um 31. Dezember 2023 [...] die von den Finanzämtern zurückgeforderten Beträge für Cum-Ex-Geschäfte auf rund 197 Mio. Euro und für Cum-Cum-Geschäfte auf rund **415 Millionen Euro**“ beliefen. „Davon wurden – ebenfalls mit Stand vom 31. Dezember 2023 – **603 Millionen Euro entrichtet**. Damit ist in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle eine vollständige Zahlung erfolgt. Insgesamt sind damit die zurückgeforderten Beträge zu ca. 98 % beglichen.“

In acht Verfahren sei „mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden“. Ob es sich dabei um CumEx- oder CumCum-Fallgestaltungen gehandelt hat, wurde nicht mitgeteilt.⁷⁶

c) Berlin

Laut Antwort der Bundesregierung im Bundestag im Jahr 2019 ist **ein CumCum-Verdachtsfall** in Berlin bekannt.⁷⁷ Insoweit sollen **Rückstellungen in Höhe von über vier Millionen Euro** gebildet worden sein. Weitere Auskünfte werden mit folgender Begründung verweigert: „Die niedrigen Fallzahlen lassen unter Umständen Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige zu. Der Senat darf

⁷⁵ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Drucksache 19/11805 – : Drucksache 19/12212

⁷⁶ Landtag von Baden-Württemberg, 17.5.2024, Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen auf Antrag der Abg. Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP: Drucksache 17 / 6820

⁷⁷ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11805 – : Drucksache 19/12212

im Hinblick auf die Vorschriften zum Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) keine Stellungnahme zu Einzel- bzw. Gruppenfällen abgeben.“⁷⁸ .

d) Hamburg

Laut Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2019 waren in Hamburg **zehn CumCum-Verdachtsfälle** in Bearbeitung.⁷⁹

Im selben Jahr gab der Hamburger Senat in einer Antwort auf eine Anfrage in der Hamburger Bürgerschaft bekannt, bisher seien *„lediglich außerhalb des Bereiches von Banken und Sparkassen CumCum-Gestaltungen abschließend identifiziert worden, die **über weitere Investmentvehikel** durchgeführt wurden.“*⁸⁰

Aus der Antwort des Senats im Jahr 2021 auf eine große Anfrage in der Hamburger Bürgerschaft geht hervor, dass Finanzämter sechs CumCum-Fälle von 2015 bis 2021 bearbeitet haben. Die Schadenssumme der **sechs Fälle** wird in Höhe von **128,6 Millionen Euro** angegeben.

Auf die Frage, wie hoch der steuerliche Schaden durch CumEx- und CumCum-Geschäfte für Hamburg ist, wurde geantwortet: *„Mangels belastbaren Datenmaterials können die steuerlichen Schäden nicht geschätzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Fälle in Bearbeitung befinden, deren Ergebnisse aber noch nicht abzusehen sind, sodass ein **endgültiger Schaden nicht bezifferbar** ist beziehungsweise geschätzt werden kann.“*⁸¹

Zusätzlich heißt es: *„Durch die Hamburger Finanzämter wurden seit 2012 aus Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften 320.525.850,95 Euro an Steuern zurückgefordert.“*

⁷⁸ Abgeordnetenhaus Berlin, Antwort vom 19. September 2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 2. September 2024: Drucksache 19 / 20 152

⁷⁹ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11805 – : Drucksache 19/12212

⁸⁰ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 10.09.19, Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Deniz Celik, Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 14.08.19 und Antwort des Senats: Drucksache 21/18036

⁸¹ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 23.11.2021, Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Hackbusch, David Stoop, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Metin Kaya, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 26.10.21 und Antwort des Senats: Drucksache 22/6166

Die Antwort des Senats aus dem Jahr 2019⁸² lässt sich nicht mit den Erkenntnissen aus der im Dezember 2024 veröffentlichten Recherche des Magazin Stern in Einklang bringen, wonach bereits im Jahr 2017 die CumCum-Geschäfte der ehemaligen **HSH Nordbank** der Finanzverwaltung bekannt gegeben worden waren.⁸³ Mit diesen Geschäften soll die Bank **275 Millionen Euro** verdient haben.

e) Hessen

Laut Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2019 seien in Hessen **14 CumCum-Verdachtsfälle** identifiziert und insgesamt Rückstellungen in Höhe von 156 Millionen Euro gebildet worden.⁸⁴

In einem Bericht des hessischen Finanzministeriums an den Haushaltsausschuss und den Rechtspolitischen Ausschuss im Landtag wird behauptet, es hätte „bereits ein Steuerschaden von rund **770 Mio. Euro** verhindert werden“ können.⁸⁵

Im Jahr 2021 seien laut einem neuem Bericht die Anzahl an aufgedeckten Fällen von 14 auf **53 Fälle** gestiegen. Dabei stellt die Landesregierung in ihrer Antwort treffend klar:

„Bereits in 2015 hatte der Bundesfinanzhof in einem Urteil bei einer typischen Gestaltung, trotz zivilrechtlich wirksamer Übertragung der Aktien über den Dividendenstichtag, den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO verneint, mit der Folge, dass dem deutschen Kreditinstitut die beantragte Kapitalertragssteuererstattung bzw. -anrechnung zu versagen war. Das FG Hessen hat nunmehr weitergehend in einer Entscheidung vom 28.1.2020 (4 K 890/17) die Beurteilung der Finanzverwaltung bestätigt und die Cum-Cum-Geschäfte auch als Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 AO angesehen, mit der Folge, dass die Geschäfte in ihrer Gesamtheit steuerlich nicht anzuerkennen sind. Dabei geht die Bedeutung des Urteils weit über die Beurteilung der Cum-Cum-Geschäfte hinaus, trifft es doch grundlegende Aussagen über die

⁸² Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 10.09.19, Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Deniz Celik, Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 14.08.19 und Antwort des Senats: Drucksache 21/18036

⁸³ F. Mittendorff und O. Schröm, 04.12.2024, Warum Olaf Scholz wegen CumCum-Deals neue Probleme drohen, Stern, zuletzt aufgerufen am 19.02.2024 <https://www.stern.de/wirtschaft/warum-olaf-scholz-wegen-cum-cum-geschaeften-neue-probleme-drohen-35278416.html>

⁸⁴ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/11805: Drucksache 19/12212

⁸⁵ Hessisches Ministerium der Finanzen, 26.08.2019, Bericht für den Haushaltsausschuss und für den Rechtspolitischen Ausschuss zu Drucksache Nr. 20/884

Voraussetzungen für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs, die sich regelmäßig bei verschiedenartigen Steuergestaltungsmodellen stellen.“⁸⁶

Weiterhin sei die Anrechnung von Kapitalertragsteuern in Höhe **von 950 Mio. Euro** gekürzt worden.

Auch im Jahr 2023 antwortete die Landesregierung auf eine Anfrage im Landtag, „Cum/Cum-Gestaltungen wurden oder werden von der Hessischen Finanzverwaltung, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist, auf Basis des BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021[...] geprüft. Es handelt sich um **75 Fälle**. Jeder betroffene Veranlagungszeitraum (VZ) eines Steuerpflichtigen wurde dabei als ein Fall gezählt.“⁸⁷ Damit hat sich die Fallzahl von 53 auf 75 erhöht.

f) Niedersachsen

Laut Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2019 gebe es **vier CumCum-Verdachtsfälle** in Niedersachsen und es seien **Rückstellungen in Höhe von 9,4 Millionen Euro** gebildet worden.⁸⁸

g) Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2019 teilte die Bundesregierung mit, dass es **40 CumCum-Verdachtsfälle** in Nordrhein-Westfalen gebe, jedoch **keine Rückstellungen** gebildet worden seien.⁸⁹

Im Jahr 2021 teilte die Landesregierung mit, dass bei der Staatsanwaltschaft Köln strafrechtliche Ermittlungsverfahren mit Bezug zu CumEx- und CumCum-Geschäften anhängig seien, aber keine gesonderte Erfassung einzelner Geschäftsmodelle erfolge.⁹⁰ Hintergrund ist, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) ein sog. Erklärungsdelikt ist, d.h. strafrechtlich relevant ist die Erklärung gegenüber dem Finanzamt und nicht die der Steuererklärung vorgelagerten Aktiendeals als solche. Da die steuerlichen Profite sowohl der CumCum- als auch der CumEx-Geschäfte in dieselbe Steuererklärung Eingang finden und (nur) diese Steuererklärung die strafbefangene Tathandlung darstellt, ist bei der Staatsanwaltschaft

⁸⁶ Hessisches Ministerium der Finanzen, 28.05.2021, *Bericht für den Haushaltsausschuss und für den Rechtspolitischen Ausschuss* zu Drucksache Nr. 20/5339

⁸⁷ Hessischer Landtag, 07. 06. 2023, *Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktion DIE LINKE*, Drucksache 20/11161

⁸⁸ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11805 –* : Drucksache 19/12212

⁸⁹ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11805 –* : Drucksache 19/12212

⁹⁰ Landtag Nordrhein-Westfalen, 20.10.2021, *Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5981 vom 20. September 2021 der Abgeordneten Monika Düker und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Drucksache 17/15426

Köln offenbar keine gesonderte Aufstellung der vorgelagerten Handelstätigkeit nach CumCum- oder CumEx-Geschäften erfolgt.

Im September 2024 teilte die NRW-Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP nach dem Stand der CumCum-Aufklärung in NRW mit, dass **70 Verdachtsfälle** auf einer „Liste, in der Hinweise auf entsprechende Sachverhalte gesammelt worden sind“ erfasst seien. Eine „abschließende rechtliche Bewertung sämtlicher Sachverhalte [sei] bisher nicht vorgenommen worden“, weshalb (noch) keine Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien.⁹¹ Die Beantwortung der Frage nach der in NRW bereits zurückgeforderten illegalen CumCum-Steuergeldern wurde unter Verweis auf das Steuergeheimnis verweigert, weil ansonsten „Rückschlüsse zu einzelnen in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmen“ nicht ausgeschlossen werden könnten.⁹²

Kurz darauf reicht die FDP-Fraktion im NRW-Landtag einen Antrag für die Stärkung der Strafverfolgungsbehörden bezüglich CumEx und CumCum im Oktober 2024 ein.⁹³ Laut FDP-Fraktion könnte es 130 mögliche CumCum-Fälle allein in NRW geben:

„Wenn man dieser Auffassung der Staatsanwaltschaft Köln folgt, wofür spricht, dass Cum-Cum die zeitlich frühere rechtswidrige Steuererstattung vor einer zeitlich danach folgenden Cum-Ex Steuererstattung wäre, dann sind bei ca. 130 Cum-Ex-Tatkomplexen in NRW mindestens 130 Cum-Cum-Verfahren möglich. Dann gibt es aber nicht nur 40 Cum-Cum Verdachtsfälle wie 2019 angenommen und auch nicht 70 Cum-Cum „Auslagerungsfälle“, sondern möglicherweise über 130 Cum-Cum-Körperschaftssteuerhinterziehungsfälle.“

h) Rheinland-Pfalz

Laut Antwort der Bundesregierung im Jahr 2019 seien **vier Verdachtsfälle** in Rheinland-Pfalz gemeldet und **Rückstellungen in Höhe von über 5,7 Millionen Euro** gebildet worden. Im Jahr 2022 berichtete die Tagesschau, dass **ein weiterer Fall hinzugekommen** sei und bereits 36,4 Millionen Euro zurückgefordert worden seien.⁹⁴

⁹¹ Landtag Nordrhein-Westfalen, 26.06.2024, 43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.06.2024 TOP „Bericht der Landesregierung zu der Bearbeitung von Cum-Cum-Verfahren durch die Hauptabteilung H, VORLAGE 18/2792 A14

⁹² Landtag Nordrhein-Westfalen, 21.02.2025, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4984 vom 14. Januar 2025 des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP Drucksache 18/12477, Drucksache 18/12972

⁹³ Landtag Nordrhein-Westfalen, 01.10.2024, Antrag der Fraktion der FDP: Effizientere Bekämpfung von Cum-Cum-Geschäften!, Drucksache 18/10876

⁹⁴ P. Dangelmayer und A. Meyer-Fünffinger, 14.10.2022, *Aufklärung stockt - trotz Milliarden Schaden*, tagesschau, zuletzt aufgerufen am 19.02.2025 <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/cum-cum-107.html>

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage im Januar 2025 im Landtag ergibt sich, dass die rheinland-pfälzischen Finanzämter „Cum/Cum-Gestaltungen im Umfang von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. **36.809.638 Euro** ermittelt“ hätten und davon rund **16 Millionen Euro** **„bestandskräftig festgesetzt und eingezogen“** worden seien.⁹⁵

i) Sachsen

Laut Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2019 gebe es **drei CumCum-Verdachtsfälle** und **Rückstellungen in Höhe von 3,4 Millionen Euro**.⁹⁶ In der Folgezeit wurden keine weiteren Informationen bekannt.

4. Fazit

Die medialen Berichte über die Erkenntnisse der BaFin sowie die Auskünfte aus Bund und Ländern vermitteln ein sehr lückenhaftes Bild im Hinblick auf Schadensumfang und den Summen bereits zurückgeforderter Steuergelder. Zumal einige Behörden nähere Auskünfte unter Berufung auf das Steuergeheimnis verweigern. Deutlich wird allerdings die flächendeckende Verbreitung von (weitergeleiteten) CumCum-Geschäften und die jeweils ungewöhnlich hohen Schadenssummen.

Weiterhin im Dunkeln bleibt, in welchem Umfang (weitergeleitete) CumCum-Geschäfte bzw. hohe Steueranrechnungsbeträge in Steuererklärungen von Kreditinstituten überhaupt schon durch die Finanzbehörden überprüft werden konnten. Die Diskrepanz der in den Auskünften von öffentlichen Stellen genannten Zahlen im Vergleich zum (vorsichtig) geschätzten Schadensumfang lässt auf ein immer noch sehr hohes Dunkelfeld von nicht erkannten und/oder nicht aufgegriffenen CumCum-Gestaltungen schließen.

⁹⁵ Landtag Rheinland-Pfalz, 13.01.2025, Antwort des Ministeriums der Finanzen auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos): Drucksache 18/11189

⁹⁶ Deutscher Bundestag, 07.08.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11805 – : Drucksache 19/12212

KAPITEL 4: CUMCUM IM EU AUSLAND

Vor sieben Jahren, im Oktober 2018, veröffentlichte die Redaktion Correctiv mit 18 Medienpartner aus zwölf Ländern die sogenannten CumEx-Files. Die internationale Recherche zeigte erstmals auf, dass CumEx und CumCum ein europaweites Phänomen sind. Der Schaden wurde zunächst auf über 55 Milliarden Euro geschätzt.⁹⁷

Correctiv berichtete auch, dass einzelne europäische Länder bereits frühzeitig CumEx und CumCum einen Riegel vorgeschoben habe. So habe Norwegen bereits im Jahr 2015 entsprechende Steuerforderungen gestoppt und stärkere Kontrollen eingeführt. Norwegen habe daher lediglich 71.000 Dollar verloren.

Die Veröffentlichung bewirkte nicht nur in Deutschland ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Thematik. Obwohl in Deutschland bereits seit längerem strafrechtliche Ermittlungen zu CumEx- und CumCum-Fällen anhängig waren, gerieten diese zunehmend in den Fokus weiterer medialer Berichterstattung und es folgten zahlreiche parlamentarischen Anfragen auf Bundes- und Landesebene.

Wie Correctiv berichtete, hatte die Berichterstattung in anderen europäischen Ländern aber nicht nur ein gesteigertes öffentliches Interesse zur Folge, sondern auch konkrete Reaktionen staatlicher Stellen. So kündeten in Dänemark der Premierminister und in Frankreich der Finanzminister eine scharfe Verfolgung der Verdächtigen an. Die belgische Regierung änderte das Gesetz, um steuergetriebene Geschäfte zu verhindern.⁹⁸ In Frankreich bildete die europaweite Recherchearbeit den Startschuss für strafrechtliche Ermittlungen, wie auch nach und nach in anderen europäischen Staaten.

Drei Jahre später, im Herbst 2021 wurden die „CumEx-Files 2.0“ veröffentlicht. Aufbauend auf den „CumEx-Files“ zeigte eine globale Medienrecherche, dass CumEx und CumCum nicht nur eine europäische Dimension haben, sondern eine weltweite. Der Schaden wurde weltweit nunmehr auf um die 150 Milliarden Euro geschätzt.⁹⁹

Wie sind nun andere europäische Länder mit diesen erneuten Meldungen über enorme Steuerschäden durch CumEx und CumCum umgegangen?

⁹⁷ Correctiv, 18.10.2018, The CumEx Files - A Cross-Border Investigation, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2018/10/18/cumex-files/>

⁹⁸ Correctiv, 21.10.2021, The CumEx-Files 2.0, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2021/10/21/cumex-files-2/>

⁹⁹ Correctiv, 21.10.2021, The CumEx-Files 2.0, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2021/10/21/cumex-files-2/>

Beispiel Frankreich

Nach den Recherchen von Correctiv ist Frankreich der Staat in Europa, der nach Deutschland am intensivsten von Steuerbetrug bei Dividendenzahlungen betroffen ist. Frankreich hat geschätzt mehr als **33 Milliarden Euro allein durch CumCum-Geschäfte** verloren.¹⁰⁰

Daher beschloss die Französische Nationalversammlung am 20.11.2018 eine **Kommission zur Aufklärung** von CumEx- und CumCum-Gestaltungen einzusetzen.¹⁰¹ Im Jahr 2024 erfolgte eine **partiübergreifende Gesetzesinitiative**, um CumCum- und artverwandte Geschäfte auch zukünftig zu verhindern.¹⁰²

Im Nachgang zur medialen Berichterstattung der „CumEx-Files“ nahm die **zentrale Pariser Finanzstaatsanwaltschaft Parquet national financier** strafrechtliche Ermittlungen zu CumEx und zu CumCum auf. Im März 2023 durchsuchte sie gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Köln die Banken Société Générale, BNP Paribas und ihrer Tochtergesellschaft Exane, Natixis und HSBC wegen illegaler CumCum-Geschäfte.¹⁰³ Es geht insoweit um Steuerrückforderungen und Strafzahlungen von etwa 2,5 Milliarden Euro. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Correctiv, 21.10.2021, *The CumEx-Files 2.0*, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2021/10/21/cumex-files-2/>

¹⁰¹ A. Michel, J. Baruch, 15.05.2023, *Scandale «CumCum» le fisc réclame plus de 2,5 milliards d'arriérés fiscaux aux banques*, LeMonde, zuletzt aufgerufen am 26.02.2025. https://www.lemonde.fr/cumex-files/article/2018/11/21/cumex-files-apres-les-revelations-du-monde-l-assemblee-nationale-decide-la-creation-d-une-mission-d-information-parlementaire_5386341_5369767.html

¹⁰² A. Michel, J. Baruch, 02.12.2024, *Scandale « CumCum » : le gouvernement français refuse de bloquer des techniques de contournement de l'impôt sur les dividendes, révélées en 2018 par « Le Monde »*, LeMonde, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025. https://www.lemonde.fr/les-decodeurs/article/2024/12/02/scandale-cumcum-le-gouvernement-francais-s-aligne-sur-les-banques-face-aux-tentatives-de-mettre-fin-a-la-fraude-sur-les-dividendes_6424588_4355770.html

¹⁰³ A. Michel, J. Baruch und M. Vaudano, 28.03.2023, *La Société générale, BNP Paribas, Exane, Natixis et HSBC visées par des perquisitions dans un scandale de fraude fiscale hors norme*, LeMonde, zuletzt aufgerufen am 06.03.2025. https://www.lemonde.fr/les-decodeurs/article/2023/03/28/la-societe-generale-bnp-paribas-exane-natixis-et-hsbc-visees-par-des-perquisitions-dans-un-scandale-de-fraude-fiscale-hors-norme_6167273_4355770.html

A. Michel, J. Baruch, M. Vaudano, 28.03.2023, *La Société générale, BNP Paribas, Exane, Natixis et HSBC visées par des perquisitions dans un scandale de fraude fiscale hors norme*, LeMonde, zuletzt aufgerufen am 26.02.2025. https://www.lemonde.fr/les-decodeurs/article/2023/03/28/la-societe-generale-bnp-paribas-exane-natixis-et-hsbc-visees-par-des-perquisitions-dans-un-scandale-de-fraude-fiscale-hors-norme_6167273_4355770.html

¹⁰⁴ A. Michel, J. Baruch, 15.05.2023, *Scandale « CumCum » : le fisc réclame plus de 2,5 milliards d'arriérés fiscaux aux banques*, LeMonde, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 https://www.lemonde.fr/evasion-fiscale/article/2023/05/15/scandale-cumcum-le-fisc-reclame-plus-de-2-5-milliards-d-arrieres-fiscaux-aux-banques_6173436_4862750.html

Beispiel Niederlande

Laut Recherchen von Correctiv ist der niederländische Fiskus mit geschätzt **27 Milliarden Euro** Schaden ebenfalls viel stärker als bisher angenommen betroffen, im Wesentlichen durch CumCum-Geschäfte.¹⁰⁵

In den Niederlanden bemühten sich daher nicht nur die Steuerbehörden um Rückforderung der illegal erlangten Steuergelder, sondern es wurden auch **strafrechtliche Ermittlungen** wegen CumCum-Geschäften eingeleitet, die sich unter anderem gegen mehrere internationale Großbanken richteten.¹⁰⁶ Die Kreditinstitute mussten teilweise hohe Entschädigungen zahlen.¹⁰⁷

Beispiel Finnland

Auch Finnland war nach den Berichten von Correctiv von CumCum-Geschäften stark betroffen. Insoweit wurden – wie in Frankreich und den Niederlanden – nicht nur die Steuerbehörden aktiv, indem sie sich um die Rückforderung illegal erlangter Steuergelder bemühten, sondern auch **strafrechtliche Ermittlungen** wurden aufgenommen.¹⁰⁸

ZUSAMMENFASSUNG

Während die Behörden in anderen europäischen Ländern bereits seit längerer Zeit neben CumEx- auch CumCum-Geschäfte verfolgen und insoweit auch strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet haben, tun sich in Deutschland Steuerbehörden, Justiz und Aufsichtsstrukturen von Sparkassen mit der konsequenten Verfolgung und Unterbindung illegaler CumCum-Geschäften schwer.

Anders als bei Beginn der CumEx-Ermittlungen sind zu verschiedenen Varianten von CumCum-Geschäften bereits zahlreiche Urteile ergangen – inklusive der höchstrichterlichen Entscheidung

¹⁰⁵ Correctiv, 21.10.2021, *The CumEx-Files 2.0*, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://correctiv.org/top-stories/2021/10/21/cumex-files-2/>

¹⁰⁶ E. Smit, S. E. Baum, 12.02.2024, *De Hoge Raad draait de klok terug in de strijd tegen dividendstrippers*, Follow The Money, zuletzt abgerufen am 04.03.2025 <https://www.ftm.nl/artikelen/hoge-raad-draait-klok-terug-in-strijd-tegen-dividendstrippers?share=i4YSS%2FEiZMblboj5NnvUff97Tv2T7glzARYk%2BotUvIHAoiAXrNMplkzZg24Wk%3D>

¹⁰⁷ E. Smit, 16.01.2025, *OM gaat topmannen ING en ABN Amro niet vervolgen, maar een goede onderbouwing ontbreekt*, Follow The Money, zuletzt aufgerufen am 20.02.2025 <https://www.ftm.nl/artikelen/beslissing-om-ing-topman-ralph-hamers-niet-te-vervolgen-riekt-naar-klassenjustitie?share=tT0JRF1Uh0FYxlqYngZgc02yu5DXofAuMVpj71MH7dkg9mBpLmh%2BvGRCJxWYU7g%3D>

¹⁰⁸ European Union Agency for Criminal Justice Cooperation, *Eurojust coordinates actions in Netherlands and Finland against dividend fraud and tax evasion*, zuletzt aufgerufen am 26.02.2025. <https://www.eurojust.europa.eu/news/eurojust-coordinates-actions-netherlands-and-finland-against-dividend-fraud-and-tax-evasion#:~:text=Image%3A%20Flags%20of%20FI%2C%20NL%2C,Finland%2C%20the%20Netherlands%20and%20Germany>

aus dem Jahr 2015. Diese war Gegenstand mehrerer BMF-Schreiben, die verwaltungsbindende Wirkung entfalten. Das zuletzt zu dieser Thematik veröffentlichte BMF-Schreiben stammt aus dem Jahr 2021. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Verwaltung spätestens ab diesem Zeitpunkt ihre Bemühungen deutlich intensiviert. Gleiches gilt für die Aufsichtsstellen von Sparkassen, die teilweise nicht einmal das – gerade für die Wertpapierleihgeschäfte der Sparkassen relevante – BFH-Urteil aus dem Jahr 2015 kennen wollten. Ein entschlossenes Auftreten staatlicher Stellen oder ebensolche öffentliche Äußerungen sucht man bislang vergebens. Selbst auf parlamentarische Anfragen hin erfolgen Auskünfte über CumCum-Geschäfte zu Lasten öffentlicher Kassen nur sehr zögerlich. Teilweise berufen sich staatliche Stellen sogar auf das Steuergeheimnis, weil sie offensichtlich das Schutzinteresse der in CumCum-Geschäfte verwickelten Kreditinstitute selbst ohne Nennung der betroffenen Institute und Unternehmen für gewichtiger halten, als das öffentliche Interesse an Aufklärung von steuergetriebenen Geschäften in Milliardenhöhe zu Lasten der öffentlichen Kassen.

Finanzwende Recherche ist der Ansicht, dass zukünftig CumCum-Geschäfte nicht mehr unter dem Radar bleiben dürfen, sondern CumCum-Fälle in Deutschland genauso konsequent aufgegriffen und geprüft werden wie in den europäischen Nachbarländern.